

**GESCHÄFTSORDNUNG**  
**der SPD-Bezirksratsfraktion Bothfeld-Vahrenheide**  
**in der Landeshauptstadt Hannover**

**§ 1**  
**Fraktion**

- (1) Der Bezirksratsfraktion gehören mit Stimmrecht an:  
die Bezirksratsmitglieder und stimmberechtigte Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes/der Ortsvereinsvorstände. Sollte der Stadtbezirk mehrere Ortsvereine umfassen, so muss aus jedem Ortsverein dieselbe Zahl zugewählter Mitglieder in die Fraktion entsandt werden. Dabei darf die Zahl der zugewählten stimmberechtigten Mitglieder aus dem Ortsverein/den Ortsvereinen die Zahl der Bezirksratsmitglieder nicht überschreiten und muss in einem angemessenen Verhältnis zu deren Anzahl stehen.
- (2) Der Bezirksratsfraktion gehören mit beratender Stimme ohne Stimmrecht an:  
die örtlichen Mitglieder des Rates entsprechend § 13 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover, sofern sie nicht ohnehin dem Bezirksrat angehören oder sofern sie nicht entsprechend Absatz 1 von den Ortsvereinen entsandt worden sind.
- (3) Anderen Mitgliedern der SPD kann die Fraktion die Teilnahme gestatten.

**§ 2**  
**Aufgaben der Fraktion**

- (1) Die Fraktion bestimmt im Einvernehmen mit den Ortsvereinen die Grundsätze ihrer Kommunalpolitik. Über alle kommunalpolitisch bedeutsamen Vorlagen ist vor Beschlussfassung die Entscheidung in der Fraktion herbeizuführen. Die Mitglieder der Fraktion sind verpflichtet, gegebenenfalls die Verweisung in die Fraktion entsprechend § 13 (2) der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zu beantragen.
- (2) Vor der Entscheidung über wichtige, die einzelnen Stadtteile betreffende Fragen ist der Ortsverein/sind die Ortsvereine so rechtzeitig zu unterrichten, dass sie über die Fragen eine Willensbildung herbeiführen und beschlussmäßig Stellung nehmen können.
- (3) Anträge und Anfragen werden grundsätzlich nur dann behandelt, wenn sie vorher mit der Einladung der Fraktion verschickt werden.  
Tischvorlagen werden nur in unabweisbar dringlichen Fällen behandelt.
- (4) Drucksachen, die in die Fraktion gezogen wurden, sind in der darauf folgenden Sitzung der Fraktion abschließend zu beraten.
- (5) Die örtlichen Ratsmitglieder sind verpflichtet, die Arbeit der Bezirksratsfraktion zu unterstützen und in den Fraktionssitzungen über wichtige Probleme zu berichten, die die Belange des Stadtbezirkes betreffen.

### **§ 3 Fraktionsvorstand**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksratsfraktion wählen aus den dem Bezirksrat angehörenden Mitgliedern einen Fraktionsvorstand. Er besteht aus der/dem Fraktionsvorsitzenden und ein bis zwei gleichberechtigten stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden. Die/der Bezirksbürgermeister\*in sollte dem Fraktionsvorstand angehören, sofern sie/er Mitglied der SPD ist. Sofern der Stadtbezirk mehrere Ortsvereine umfasst, sollten dem Fraktionsvorstand Abgeordnete aus jedem Ortsverein angehören.
- (2) Nach der Kommunalwahl wird der Vorstand für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt. Danach erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Ratsperiode.
- (3) Es gilt die Wahlordnung der SPD.

### **§ 4 Aufgaben des Fraktionsvorstandes**

- (1) Der Fraktionsvorstand bereitet die Arbeit der Bezirksratsfraktion vor und führt die laufenden Geschäfte.
- (2) Die/der Fraktionsvorsitzende vertritt die Bezirksratsfraktion nach außen und gegenüber der Geschäftsstelle der Ratsfraktion.
- (3) Sämtliche der/dem Fraktionsvorsitzende/n zugewiesenen Funktionen/Aufgaben können im Einvernehmen auch durch die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wahrgenommen werden.

### **§ 5 Ausschluss von Stimm- und Beratungsrecht**

Die Ausübung des Beratungs- bzw. Stimmrechts in Bezirksratsfraktion und Bezirksratsfraktionsvorstand ist ausgeschlossen in Fällen des Mitwirkungsverbots nach § 41 NKomVG. Jedes Mitglied der Bezirksratsfraktion ist verpflichtet zu prüfen, ob es befangen ist, und hat dies gegebenenfalls der/dem Bezirksratsfraktionsvorsitzenden anzuzeigen.

### **§ 6 Pflichten der Fraktionsmitglieder**

- (1) Die Fraktionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksratsfraktion und des Bezirkrates verpflichtet. Ist ein Bezirksratsfraktionsmitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, so ist dies frühzeitig dem Bezirksratsfraktionsvorstand mitzuteilen. Die Fraktionsmitglieder verpflichten sich gegenüber der Bezirksratsfraktion, eine

verantwortliche Mitgliedschaft (z.B. Vorsitz, Vorstand oder Geschäftsführer/in) in Institutionen, Organisationen, Vereinen u.ä. mitzuteilen.

- (2) Die Bezirksratsfraktionsmitglieder und alle weiteren Teilnehmer\*innen an Sitzungen der Bezirksratsfraktion und des Bezirksratsfraktionsvorstandes sind zur Verschwiegenheit laut §§ 40 und 57 NKomVG verpflichtet.

## **§ 7**

### **Protokollführung**

Über alle Sitzungen des Fraktionsvorstandes und der Fraktion werden Ergebnisprotokolle geführt, die von der/dem Fraktionsvorsitzenden abzuzeichnen sind. Die Protokolle sind allen Fraktionsmitgliedern zu übermitteln.

## **§ 8**

### **Einbringen von Anträgen und Anfragen**

Über Anträge und Anfragen der Bezirksratsfraktion sowie von Mitgliedern der Fraktion entsprechend der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover muss in der Bezirksratsfraktion entschieden werden. Die Bezirksratsfraktion muss ferner zustimmen, wenn sie oder einzelne Fraktionsmitglieder sich an Anträgen oder Anfragen anderer Bezirksratsfraktionen oder anderer Bezirksratsmitglieder beteiligen wollen. In Einzelfällen oder bei Beschlussunfähigkeit der Bezirksratsfraktion genügt die Zustimmung des Bezirksratsfraktionsvorstandes; der Vorgang ist zu protokollieren.

## **§ 9**

### **Projektgruppen**

Für Sonderaufgaben können der Bezirksratsfraktionsvorstand und die Bezirksratsfraktion Projektgruppen bilden, um vom Bezirksratsfraktionsvorstand bzw. von der Bezirksratsfraktion bestimmte Aufgaben zu erledigen. Die Projektgruppen haben die Abstimmung mit dem Ortsverein/den betroffenen Ortsvereinen zu suchen.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit**

- (1) Soweit die Geschäftsordnung oder die Wahlordnung der SPD nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) Die Bezirksratsfraktion ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sofern die Wahlordnung nichts anderes bestimmt, wird grundsätzlich offen abgestimmt.

## **§ 11 Einberufung und Tagesordnung**

- (1) Die Bezirksratsfraktion und der Bezirksratsfraktionsvorstand werden durch die/den Bezirksratsfraktionsvorsitzende\*n einberufen.
- (2) Die Tagesordnung wird von der/dem Bezirksratsfraktionsvorsitzenden aufgestellt. Sie hat den Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zuzugehen. Vorschläge zur Tagesordnung sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie vor Übersendung der Tagesordnung an die Mitglieder vorliegen. In Fällen besonderer Dringlichkeit können Vorschläge zur Tagesordnung bis zum Beginn der Sitzung eingereicht werden. Über das Vorliegen der Dringlichkeit entscheiden die stimmberechtigten Bezirksratsfraktionsmitglieder zu Beginn der betreffenden Sitzung.
- (3) Die/der Bezirksratsfraktionsvorsitzende leitet die Sitzungen. Die Regularien bestimmen sich nach parlamentarischem Brauch.
- (4) Zur persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung erteilt. Die/der Redner\*in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen zurückweisen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre/seine Person getätigt worden sind, oder eigene Ausführungen richtigstellen.  
Persönliche Erklärungen sind im Protokoll dergestalt niederzulegen, dass das entsprechende Fraktionsmitglied eine Persönliche Erklärung zu dem betreffenden Thema abgegeben hat. Sollte die Persönliche Erklärung zum Zeitpunkt der Stellungnahme schriftlich vorliegen, ist sie dem Protokoll beizufügen.

## **§ 12 Eingaben an die Fraktion**

Eingaben an die Bezirksratsfraktion oder einzelne Bezirksratsfraktionsmitglieder sind unverzüglich zu beantworten.

## **§ 13 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung müssen schriftlich beantragt und von der Mehrheit der stimmberechtigten Bezirksratsfraktionsmitglieder beschlossen werden. Sie sind vor der Beschlussfassung beiden Ortsvereinen vorzulegen.

## **§ 14 Kommunalpolitische Grundsätze**

Die kommunalpolitischen Grundsätze des Bezirks Hannover bleiben hiervon mit Ausnahme des § 1 (1) entsprechend Ziffer 2 Absatz 2, Satz 2, unberührt.

**§ 15**  
**Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschluss der Bezirksratsfraktion in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer Neufassung durch Beschluss der Bezirksratsfraktion.

Hannover, 14. Oktober 2021

## Kommentar

Die vorliegende Muster-Geschäftsordnung für die SPD-Bezirksratsfraktionen in der Landeshauptstadt Hannover ist vor dem Hintergrund entworfen worden, dass es in einzelnen SPD-Fraktionen in den Stadtbezirksräten Unstimmigkeiten über bestimmte Formalien und Regularien innerhalb der Fraktion gegeben hat. Hierzu sind die Vorsitzenden des Stadtverbandes und der Ratsfraktion um Unterstützung gebeten worden. Ein Teil dieser Unterstützung besteht in dem vorliegenden GO-Entwurf.

Dieser Entwurf, also die vorliegende Muster-GO, hat ausschließlich empfehlenden Charakter, was an verschiedenen Stellen im nachstehenden Kommentar nochmals unterstrichen wird.

### I. Rechtliche Grundlagen

Den rechtlichen Rahmen für die Arbeitsweise und damit für die Geschäftsordnung der SPD-Bezirksratsfraktionen in der Landeshauptstadt Hannover bilden

- das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), hier insb. die §§ 54 (Rechtsstellung der Mitglieder der Vertretung), 57 (Fraktionen und Gruppen) und 91 (Ortsrat, Stadtbezirksrat)
- die Richtlinien des SPD-Bezirks Hannover zur Tätigkeit der SPD-Fraktionen in Gemeinden, Städten, Landkreisen und der Region Hannover v. 13.11.2015, hier insb. die Ziffern 2 bis 4, – im Folgenden: Richtlinien – sowie
- die Geschäftsordnung der SPD-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover v. 13.09.2016 – im Folgenden: GO Ratsfraktion.

Die vorliegende Muster-Geschäftsordnung nimmt diese rechtlichen Rahmenbedingungen auf und versucht, sie den gegebenen Umständen in den Bezirksräten anzupassen und dabei handhabbar zu gestalten.

Es obliegt den Ortsvereinen, diese Geschäftsordnung den Gegebenheiten in ihren Stadtbezirken anzupassen und der Bezirksratsfraktion bei deren Konstituierung zur Beschlussfassung vorzulegen. Umfasst ein Stadtbezirksrat mehrere Ortsvereine, so ist der Entwurf der Geschäftsordnung im Einvernehmen abzufassen. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Bezirksratsfraktion erfolgt allerdings entsprechend § 54 (1) NKomVG ausschließlich durch diese selbst.

Grundsätzlich sollte auch bei allen Beratungsgegenständen Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der Bezirksratsfraktion aus verschiedenen Ortsvereinen herzustellen sein. Sollten die Abgeordneten aus den verschiedenen Ortsvereinen in einem sehr unausgewogenen Zahlenverhältnis stehen, könnten Formulierungen in die Geschäftsordnung aufgenommen werden, die der Herstellung eines solchen Einvernehmens dienen. Auch diese müssen sowohl durch die Ortsvereine als auch durch die Fraktion verständigt werden.

Bei Differenzen über den Entwurf der Geschäftsordnung ist der Stadtverband anzurufen.

Die rechtlichen Grundlagen im Einzelnen:

#### **NKomVG**

##### *§ 54: Rechtsstellung der Mitglieder der Vertretung*

(1) <sup>1</sup> Die Mitglieder der Vertretung üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung aus. <sup>2</sup> Sie sind nicht an Verpflichtungen gebunden, durch die die Freiheit ihrer EntschlieÙung als Mitglieder der Vertretung beschränkt wird.

(2) ...

(3) Die Vorschriften der §§ 40 [Amtsverschwiegenheit], 41 [Mitwirkungsverbot], 42 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 [Vertretungsverbot] sowie des § 43 [Pflichtenbelehrung] sind auf die Abgeordneten anzuwenden.

(4) ...

#### § 57: Fraktionen und Gruppen

(1) Zwei oder mehr Abgeordnete können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

(2) <sup>1</sup> Fraktionen und Gruppen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung, im Hauptausschuss und in den Ausschüssen mit. <sup>2</sup> Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

...

(5) Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen und Gruppen sowie über deren Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

#### § 91: Ortsrat, Stadtbezirksrat

...

(3) Die Hauptsatzung [der Kommune] kann bestimmen, dass Ratsmitglieder, die in der Ortschaft oder dem Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft oder der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, dem Ortsrat oder dem Stadtbezirksrat mit beratender Stimme angehören.

[Anmerkung: Entsprechend § 91 (3) NKomVG hat die Landeshauptstadt Hannover in ihrer Hauptsatzung folgende Regelung getroffen:

##### § 13 Beratende Stadtbezirksratsmitglieder

Ratsmitglieder, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, gehören dem jeweiligen Stadtbezirksrat mit beratender Stimme an.]

#### **Richtlinien des SPD-Bezirks: Pkt. 2–4**

2. <sup>1</sup> Der Vorstand des Ortsvereins/Unterbezirks/(Samt-)Gemeinde-/Stadtverbandes lädt zu der ersten Sitzung der SPD-Fraktion in Rat, Samtgemeinderat/Kreistag/Regionsversammlung ein und leitet diese bis zur Wahl des Fraktionsvorstandes.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt nehmen an den Sitzungen der SPD-Fraktionen grundsätzlich der/die Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende der entsprechenden Gliederung sowie zwei weitere vom Vorstand gewählte Vorstandsmitglieder teil. <sup>3</sup> Bei Bezirksräten entscheidet der Stadtverbandsvorstand auf Vorschlag der betroffenen Ortsvereinsvorstände.

<sup>4</sup> Die Zahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ohne Mandat darf die Zahl der übrigen Fraktionsmitglieder nicht übersteigen.

<sup>5</sup> Gehören die genannten Vorstandsmitglieder qua Amt dem Rat/Kreistag/Regionsversammlung an, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte Ersatzmitglieder.

<sup>6</sup> In der ersten Fraktionssitzung bzw. bei Neubenennung weist der/die Fraktionsvorsitzende die hinzugewählten Fraktionsmitglieder darauf hin, dass sie wie die Rats-/Kreistagsmitglieder/Mitglieder der Regionsversammlung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. <sup>7</sup> Sie sind wie die Rats-/Kreistagsmitglieder/Mitglieder der Regionsversammlung zu allen Fraktionssitzungen zu laden.

<sup>8</sup> Im Übrigen können an allen Sitzungen der SPD-Fraktionen, soweit Angelegenheiten beraten werden, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, die Mitglieder des Ortsvereins-/Unterbezirksvorstandes teilnehmen.

<sup>9</sup> Zu allen Fraktionssitzungen wird der/die Bürgermeister/in, Landrat/rätin, Präsident/in der Region geladen.

<sup>10</sup> Sofern er/sie nicht SPD-Mitglied ist oder auf Vorschlag der SPD gewählt worden ist oder einer anderen Partei angehört, soll ein/e andere/r von der Fraktion bestimmte/r leitende/r Beamter/in, der/die SPD-Mitglied ist, eingeladen werden.

<sup>11</sup> Die Fraktionen regeln im Rahmen ihrer Geschäftsordnung das Verfahren zur Herstellung der Parteiöffentlichkeit/Öffentlichkeit.

3. Soweit in Ortsteilen Ortsräte und ein Ortsverein bzw. eine Abteilung des Ortsvereins bestehen, übernehmen deren Vorstände die Aufgaben entsprechend.

4. In der ersten Sitzung der Fraktion wird ein Fraktionsvorstand für einen in der Geschäftsordnung der Fraktion oder durch Beschluss festgelegten Zeitraum gewählt.

### **Geschäftsordnung der Ratsfraktion:**

#### **§1: Fraktion**

(1) Der Fraktion gehören mit Stimmrecht an:

die Ratsmitglieder, die/der Oberbürgermeister/in, sofern sie/er Mitglied der SPD ist, grundsätzlich die/der Vorsitzende des SPD-Stadtverbandes, vier weitere vom Vorstand des Stadtverbandes gewählte Mitglieder, darunter in der Regel die stellvertretenden Vorsitzenden. Gehören diese Mitglieder des SPD-Stadtverbandsvorstandes ohnehin dem Rat an, so wählt der Vorstand des Stadtverbandes aus seiner Mitte Ersatzmitglieder.

(2) Der Fraktion gehören mit beratender Stimme an:

die Dezernent/inn/en und drei Vertreter/innen des Gesamtpersonalrates, sofern die Genannten Mitglieder der SPD sind; außerdem die Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes, die/der Büroleiter/in des SPD-Unterbezirkes Region Hannover, die Sprecher/innen des Stadtverbandsbeirates, ein/e Delegierte/r des Juso-Unterbezirks Region Hannover, die Vorsitzenden der SPD-Bezirksratsfraktionen und die Fraktionsmitarbeiter/innen.

(3) Anderen Mitgliedern der SPD kann die Fraktion die Teilnahme gestatten.

#### **§ 3: Fraktionsvorstand**

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion wählen aus den der Fraktion angehörenden Mitgliedern einen Fraktionsvorstand. Er besteht aus der/dem Fraktionsvorsitzenden, drei gleichberechtigten stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und drei Beisitzer/inne/n.

(5) Nach der Kommunalwahl wird der Vorstand für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt. Danach erfolgt Neuwahl für den Rest der Ratsperiode.

(6) Es gilt die Wahlordnung der SPD.

(7) Die/der Oberbürgermeister/in und/oder die/der Bürgermeister/in gehören dem Fraktionsvorstand kraft Amtes stimmberechtigt an, sofern sie Mitglieder der SPD sind.

...

## II. Begriffe

Im Folgenden bezeichnen

- *Abgeordnete* die gewählten Mitglieder der Vertretung (also des Bezirkrates oder des Rates),
- *zugewählte stimmberechtigte Mitglieder* jene Mitglieder der Fraktion, die von den Parteigliederungen (also den Ortsvereinen oder dem Stadtverband) entsandt werden, und
- *stimmberichtigte Mitglieder* – sofern keine Einschränkungen vorgenommen werden – alle stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion (also Abgeordnete und zugewählte Mitglieder) sowie
- *beratende Mitglieder* jene Mitglieder der Fraktion ohne Stimmrecht.

## III. Kommentar zur Muster-Geschäftsordnung

§ 1

(1)

Die Richtlinien des Bezirks sehen vor, dass einer Fraktion neben den gewählten Abgeordneten mit Stimmrecht „der/die Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende der entsprechenden Gliederung sowie zwei weitere vom Vorstand gewählte Vorstandsmitglieder“ angehören sollen. Diese Maßgabe wird allerdings eingeschränkt durch den Passus: „Bei Bezirksräten entscheidet der Stadtverbandsvorstand auf Vorschlag der betroffenen Ortsvereine.“ Zudem darf laut der Richtlinie „die Zahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ohne Mandat“ die Zahl der „übrigen Fraktionsmitglieder“ nicht übersteigen.

1. Daraus ergibt sich, dass die zugewählten stimmberechtigten Mitglieder einer Bezirksratsfraktion von den Ortsvereinsvorständen entsandt werden.
2. Sofern mehrere Ortsvereine in einem Stadtbezirk ansässig sind, muss sichergestellt sein, dass jeder Ortsverein dieselbe Zahl zugewählter stimmberechtigter Mitglieder in die Fraktion entsendet.
3. Aufgrund der Einschränkungen hinsichtlich des Verhältnisses der Zahl der gewählten Abgeordneten des Bezirkrates in der Fraktion zur Zahl der zugewählten stimmberechtigten Mitglieder ist deren Zahl einerseits durch die Maßgabe beschränkt, dass sie die Zahl der Abgeordneten nicht überschreiten darf. Andererseits sollte die Zahl der zugewählten stimmberechtigten Mitglieder in der Fraktion in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Abgeordneten der Fraktion stehen.

Eine Orientierungsgröße für die Antwort auf die Frage danach, was als angemessen gelten kann, bietet die Zahl der zugewählten stimmberechtigten Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes in der Ratsfraktion. Das Verhältnis der Abgeordneten zu diesen liegt zurzeit bei 4:1. Dieses Verhältnis ist aber nicht ohne Weiteres auf die Bezirksratsfraktionen zu übertragen, da bereits die Größe der Vertretungen (Rat und Bezirksrat) erheblich differiert (65:21 oder 19 Abgeordnete).

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, folgende Mindestwerte und Obergrenzen für die Zahl der zugewählten stimmberechtigten Fraktionsmitglieder anzunehmen.

Zahl der Abgeordneten	Zahl der zugewählten stimmberechtigten Mitglieder, sofern der Stadtbezirk nur einen Ortsverein umfasst	Zahl der zugewählten stimmberechtigten Mitglieder <i>pro Ortsverein</i> , sofern der Stadtbezirk zwei Ortsvereine umfasst
2	1-2	1
3	1-2	1
4	2-3	1-2
5	2-4	1-2
6	2-5	2-3

7	max. 5	2-3
8		2-4
9		3-4
10		3-5
11		3-5
12		4-5
13		4-5
14		4-5
15 und mehr		max. 5

4. Den Ortsvereinsvorständen ist letztlich anheimgestellt, wen sie aus ihrer Mitte als stimmberechtigte Mitglieder in die Fraktion entsenden. Die Richtlinien des Bezirkes sehen hierfür zwar die Ortsvereinsvorsitzenden, zwei stellvertretende Ortsvereinsvorsitzende sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder vor, doch kann diese Maßgabe nicht als verbindlich betrachtet werden. Vielmehr müssen die Ortsvereinsvorstände in dieser Sache eigenständig entscheiden können.

Ortsvereine nutzen die Entsendung in die Bezirksratsfraktion zuweilen auch dazu, um Mitglieder an die kommunalpolitische Arbeit heranzuführen; diese Möglichkeit sollte ihnen nicht dadurch verbaut werden, dass die Richtlinien des Bezirks zwingend anzuwenden sind.

(2)

In § 13 ihrer Hauptsatzung hat die Landeshauptstadt Hannover von der Möglichkeit des § 91 (3) NKomVG Gebrauch gemacht, wonach die „Ratsmitglieder, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt“, dem entsprechenden Stadtbezirksrat mit beratender Stimme angehören.

Aus diesem Grunde gehören die genannten Mitglieder des Rates der Landeshauptstadt Hannover ebenfalls den Bezirksratsfraktionen mit beratender Stimme an. Sie haben in der Bezirksratsfraktion kein Stimmrecht, sofern sie nicht ohnehin Mitglied des Bezirkes oder von einem Ortsverein als zugewähltes stimmberechtigtes Mitglied in die Fraktion entsandt worden sind.

Da sich im Bereich Vahrenwald und List die Stadtbezirksgrenzen nicht mit denen der Wahlbereiche decken, sollten hier der Bezirksratsfraktion Bothfeld-Vahrenheide nur jene Ratsmitglieder angehören, die für diesen Wahlbereich aufgestellt worden sind.

(3)

Die Teilnahme anderer Mitglieder der SPD erscheint vor allem dann sinnvoll, wenn sie zu bestimmten Themen gehört werden sollen. Das gilt im Besonderen für die örtlichen Mitglieder der Regionsversammlung. Gerade zu Themen, deren Zuständigkeit bei der Region liegt, wird es hilfreich sein, die örtlichen oder auch die fachlich zuständigen Regionsabgeordneten zur Beratung hinzuziehen.

Fachliche Unterstützung können auch die entsprechenden Ausschussmitglieder der Ratsfraktion bieten.

§ 2

(1)

Zwar sind die Abgeordneten grundsätzlich frei in ihrer Entscheidung (§ 54 (1) NKomVG), doch sollten sie dem Willen ihrer Parteigliederung folgen. Dieser Wille artikuliert sich – auch über die Regelungen in § 1 (1) – durch die Fraktion insgesamt.

Sofern der Willensbildungsprozess in der Fraktion noch nicht abgeschlossen ist, soll die Fraktion das Instrument der Verweisung in die Fraktion („zur Beratung in die Fraktion ziehen“) nutzen (vgl. auch Kommentar zu Absatz 4).

(2)

Vor jeder Entscheidung über gewichtige Fragen, die einzelne Stadtteile betreffen, sollte der betreffende Ortsverein bzw. dessen Vorstand die Möglichkeit haben, hierzu Stellung zu nehmen. Grundsätzlich wird dies über die zugewählten stimmberechtigten Mitglieder des Ortsvereins in der Fraktion gewährleistet. Im Zweifelsfall können diese allerdings die Fraktion darum ersuchen, einen Beratungsgegenstand in die Fraktion ziehen zu lassen.

(3)

Sämtliche Anträge und Anfragen, die in der Fraktion beraten werden sollen, müssen mit der Einladung zur Fraktionssitzung versandt werden.

Als Tischvorlagen werden nur Anträge und Anfragen behandelt, deren Beratung nicht aufzuschieben ist. Das kann auch für Anträge oder Änderungsanfragen gelten, die zuvor im interfraktionellen Gespräch der Fraktionsvorsitzenden („Interkreis“) behandelt worden sind.

(4)

Wird von dem Instrument der Verweisung in die Fraktion Gebrauch gemacht, so sind die entsprechenden Beratungsgegenstände in der nächstfolgenden Fraktionssitzung abschließend zu beraten.

(5)

Auch ohne Stimmrecht sind die örtlichen Mitglieder der Ratsfraktion dazu verpflichtet, die Arbeit der Bezirksratsfraktionen in ihrem Wahlbereich zu unterstützen. Dafür haben sie in den Fraktionssitzungen über wichtige Probleme zu berichten, die die Belange des Stadtbezirkes betreffen, und über zentrale Anliegen aus der Arbeit der Ratsfraktion zu informieren.

### § 3

(1)

In ihrer konstituierenden Sitzung wählen die stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion aus den Abgeordneten der Fraktion den Fraktionsvorstand, dem die/der Fraktionsvorsitzende und ein oder zwei gleichberechtigte stellvertretende Fraktionsvorsitzende angehören.

Die/der Bezirksbürgermeister\*in, sofern sie/er SPD-Mitglied ist, sollte dem Fraktionsvorstand angehören. Zwingend notwendig ist dies jedoch nicht. Die Mitgliedschaft der/des Bürgermeister\*in im Fraktionsvorstand empfiehlt sich insofern, als sie/er in besonders engem Kontakt mit der Stadtverwaltung, dem Stadtbezirksmanagement und der Bezirksratsbetreuung steht und auf diesem Wege Fragen oft schnell und unkompliziert klären kann.

Sollte der Stadtbezirk mehrere Ortsvereine umfassen, empfiehlt sich eine paritätische Besetzung mit Abgeordneten aus den verschiedenen Ortsvereinen. Zumindest soll jeder Ortsverein im Fraktionsvorstand vertreten sein.

(2)

Der Fraktionsvorstand wird in der konstituierenden Sitzung von den stimmberechtigten Mitgliedern der Fraktion gewählt. Das Vorschlagsrecht für den Fraktionsvorsitz liegt bei dem Ortsverein/den Ortsvereinen, gleiches gilt für das Amt der/des Bezirksbürgermeister\*in; in den Stadtbezirksrat wird der Vorschlag hierfür jedoch von der Fraktion eingebracht.

Gewählt wird der Fraktionsvorstand in der Regel für die Hälfte der Wahlperiode. Anders als im Landtag und im Bundestag werden die Fraktionsvorstände auf kommunaler Ebene nicht bereits nach einem Jahr bestätigt bzw. neu gewählt. Allerdings schreiben die Richtlinien für die Neuwahl keinen bestimmten Zeitpunkt vor.

Der Fraktionsvorstand, der nach der Hälfte der Wahlperiode gewählt ist, verbleibt bis zum Ende der Wahlperiode im Amt.

(3)

Wie bei allen Wahlen in der SPD ist auch für die Wahl des Fraktionsvorstandes die Wahlordnung der SPD anzuwenden. Das bedeutet, dass die/der Fraktionsvorsitzende in Einzelwahl, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden hingegen in Listenwahl zu wählen sind. Vorgeschrieben ist jeweils eine geheime Wahl. Die Vorschriften über die Geschlechterquote sowie über die Wahlverfahren sind anzuwenden.

#### § 4

(1)

Der Fraktionsvorstand, im Rahmen der Bezirksratsarbeit in der Regel die/der Fraktionsvorsitzende, bereitet die Sitzungen vor, legt die Entwürfe für Anträge und Anfragen allen Mitgliedern der Fraktion, einschließlich der beratenden Mitglieder, vor. Er reicht Anträge und Anfragen ein und führt die laufenden Geschäfte, einschließlich der Fraktionskasse, sofern eine solche besteht.

(2)

Die/der Fraktionsvorsitzende führt die Korrespondenz der Fraktion und vertritt sie in der Regel auch damit in allen Belangen nach außen, und zwar gegenüber Bürger\*innen, Presse, anderen Fraktionen, gegenüber der Ratsfraktion und deren Geschäftsstelle sowie gegenüber der Verwaltung. Änderungen der Personalia etc. sind sowohl der Verwaltung als auch der Fraktionsgeschäftsstelle umgehend anzuzeigen.

Die/der Fraktionsvorsitzende sollte an den Sitzungen der Ratsfraktion wie auch des Arbeitskreises Bezirksräte teilnehmen oder hierfür eine dauerhafte Vertretung aus dem Fraktionsvorstand benennen.

#### § 5

Die Vorschriften der §§ 40, 41, 42 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 sowie 43 NKomVG zur Amtsverschwiegenheit, zum Mitwirkungsverbot, zum Vertretungsverbot und zur Pflichtenbelehrung sind für alle Mitglieder der Bezirksratsfraktion bindend, also nicht nur für die Abgeordneten. Gerade das Mitwirkungsverbot (§ 41 NKomVG) bedarf besonderer Beachtung. Entsprechende Fälle hat das betroffene Fraktionsmitglied der/dem Fraktionsvorsitzenden vor der Behandlung entsprechender Beratungsgegenstände mitzuteilen.

## § 6

## (1)

Die verpflichtende Teilnahme der Fraktionsmitglieder an allen Sitzungen der Fraktion versteht sich von selbst, ebenso die frühzeitige Information der Fraktionsmitglieder an den Fraktionsvorstand im Falle der Verhinderung.

Die verantwortliche Mitgliedschaft in Institutionen, Vereinen, Verbänden etc. ist ebenfalls der Fraktion umgehend mitzuteilen. Als verantwortliche Mitgliedschaft gilt der Vorsitz oder ein Amt im geschäftsführenden Vorstand einer Einrichtung oder eines Vereins, die Geschäftsführung oder eine ähnliche Funktion. Dies betrifft nicht die einfache Mitgliedschaft, sofern sie nicht zum Ausschluss von der Mitwirkung nach § 41 NKomVG führen würde.

## (2)

Alle Personen, die an Fraktionssitzungen teilnehmen, haben über die Sitzung entsprechend §§ 40 und 57 NKomVG Verschwiegenheit zu wahren.

## § 7

Über die Sitzungen der Bezirksratsfraktion wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das spätestens mit der Einladung zur darauffolgenden Sitzung versandt werden sollte. Das Protokoll muss von der/dem Fraktionsvorsitzenden abgezeichnet sein.

Zur Protokollierung Persönlicher Erklärungen siehe unten § 11 (4)

## § 8

Jedes Mitglied der Fraktion kann Anträge oder Anfragen vorlegen, die in der Fraktion beraten werden sollen. Zu jedem Antrag und zu jeder Anfrage ist ein Beschluss herbeizuführen.

Beschlossen werden muss ebenfalls darüber, ob die Fraktion oder einzelne Abgeordnete im Bezirksrat den Anträgen anderer Fraktionen oder Abgeordneter zustimmen oder sich daran beteiligen möchten.

Nur in dringenden Fällen oder im Falle der Beschlussfähigkeit kann der Fraktionsvorstand allein entscheiden.

## § 9

Während Arbeitsgruppen oder Projektgruppen in der Ratsfraktion ein grundlegendes Organisationsprinzip darstellen, entfällt die Einrichtung solcher Projektgruppen bei den Bezirksratsfraktionen in der Regel. Dennoch kann es angebracht sein, zu bestimmten Themen oder Vorhaben entsprechende Projektgruppen innerhalb der Fraktion einzurichten. Notwendig ist allerdings die Zusammenarbeit solcher Projektgruppen mit den betroffenen Ortsvereinen. Empfohlen wird zudem die Zusammenarbeit mit der zuständigen Arbeitsgruppe der Ratsfraktion und der/dem zuständigen Referent\*in ihrer Geschäftsstelle.

## § 10

(1)

Abgesehen von Wahlen und von Beschlüssen über die Geschäftsordnung (siehe unten § 13) fasst die Fraktion ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Grundsätzlich sollte in der Bezirksratsfraktion Einvernehmen über die zu fassenden Beschlüsse bestehen, doch ist dies nicht zwingend.

(2)

Beschlussfähig ist die Fraktion, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden, abgesehen von den Wahlen, offen gefasst.

## § 11

(1)

Der/dem Fraktionsvorsitzenden obliegt die Einberufung von Sitzungen. Mit der Einladung zur Sitzung sind sämtliche Entwürfe zu Anträgen und Anfragen zu übermitteln, ebenso das Protokoll der vorausgegangenen Sitzung.

(2)

Die Tagesordnung der Sitzung ist von der/dem Fraktionsvorsitzenden aufzustellen und zu Beginn einer Sitzung abzustimmen. Vorschläge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern der Fraktion eingebracht werden; sie sollen der/dem Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig vor Versand der Einladung übermittelt werden.

Bis zum Beginn der Sitzung, das heißt bis zum Beschluss über die Tagesordnung, können Vorschläge zur Tagesordnung vorgelegt werden, über die dann abzustimmen ist.

(3)

Die/der Fraktionsvorsitzende oder eine\*r ihrer/seiner Stellvertreter\*innen leitet die Fraktionssitzungen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Im Übrigen folgen die Sitzungsregeln parlamentarischem Brauch.

(4)

Das gilt im Besonderen für Persönliche Erklärungen, die nur im Ausnahmefall genutzt werden sollten und erst dann zulässig sind, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt bzw. Beratungsgegenstand abgeschlossen worden ist. Dabei darf die/der Redner\*in nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen zurückweisen, die zuvor in der Aussprache zum vorangegangenen Beratungspunkt in Bezug auf ihre/seine Person getätigt worden sind, oder eigene Aussagen richtigstellen.

In den seltenen Fällen einer Persönlichen Erklärung genügt in einem Ergebnisprotokoll die Angabe des Sachverhalts der Persönlichen Erklärung und des entsprechenden Beratungsgegenstandes, nach dessen Abschluss die Erklärung erfolgte. Nur im Falle dessen, dass die Persönliche Erklärung bereits zum Zeitpunkt ihres Vortrages schriftlich vorlag, sollte sie dem Protokoll beigelegt werden; ansonsten ist im Protokoll auf nähere Ausführungen dazu zu verzichten.

## § 12

Unter Eingaben sind Schreiben von Bürger\*innen oder Institutionen, Organisationen, Verbänden, Vereinen etc. zu verstehen. Entsprechende Korrespondenz muss umgehend beantwortet werden, und zwar in der Regel von der/dem Fraktionsvorsitzenden, zumindest aber in deren/dessen Kenntnis (vgl. § 4 (2)), auch wenn zunächst oft nur der Eingang bestätigt und die Befassung zugesagt werden kann. Nach Abschluss der Beratungen ist die Eingabe dann auch fachlich zu beantworten.

Für fachliche Fragen sollte gegebenenfalls der Kontakt zu den beratenden Mitgliedern aus dem Rat der Landeshauptstadt und zur Geschäftsstelle der Ratsfraktion gesucht werden.

## § 13

Änderungen der Geschäftsordnung durch die Fraktion selbst sind grundsätzlich zulässig. Sie können nur von der Fraktion selbst beschlossen werden. Änderungen der Geschäftsordnung müssen allerdings schriftlich beantragt und sollten vor der Beschlussfassung dem Ortsverein/den Ortsvereinen vorgelegt werden.

Beschlossen werden Änderungen der Geschäftsordnung stets mit der Mehrheit der stimmberechtigten Fraktionsmitglieder, also nicht nur der anwesenden Fraktionsmitglieder.

## § 14

Als kommunalpolitische Grundsätzen gelten die Richtlinien des Bezirks insgesamt. Vgl. dazu auch die kommentierenden Ausführungen zu § 1 (1) dieser Muster-Geschäftsordnung.

## § 15

Geschäftsordnungen treten stets unmittelbar nach ihrem Beschluss in Kraft und gelten bis zu einer Neufassung entsprechend § 13.